



Förderrichtlinie

Grundsätze

Der Förderverein für Ehrenamt und Kultur der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach (nachstehend „FöV“ genannt“) fördert Projekte und Maßnahmen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Mittel (Auszug)

Abs. 2:

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Kultur in der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach, insbesondere die Förderung

- mildtätiger Zwecke,*
- von Kunst und Kultur,*
- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten*
- des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes,*
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens*
- sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.*

Abs. 3:

Diese Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

Abs. 4:

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- o Die finanzielle Förderung in Form von Geldzuwendungen*
- o Vermittlung und Weitergabe von Informationen und Wissen zur Führung und Finanzierung von gemeinnützigen Körperschaften, z.B. durch entsprechende Informationsveranstaltungen und Workshops.*
- o Die Förderung kultureller Zwecke wird mit der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen verwirklicht.*
- o Die Förderung von mildtätigen Zwecken wird beispielsweise durch die finanzielle Unterstützung bedürftiger Personen erfüllt.*

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung hat der Vorstand nach § 7 Abs. 9 Satz 3 der Satzung des FöV folgende Förderrichtlinie erlassen:

1. Der Förderverein gewährt auf Antrag eine Förderung von 50 bis 200 Euro für folgende Vorhaben:
 - a. Maßnahmen und Projekte in Zusammenhang mit Partnerschaften und internationaler Zusammenarbeit
 - b. Durchführung von VG-Sportfesten (z.B. Fußball-, Tennis- oder Volleyballturnieren) je Veranstaltung an den ausrichtenden Verein
 - c. Durchführung von Kulturveranstaltungen auf der VG-Ebene (Konzert, Liederabend, Mundart, Theater etc.) je Veranstalter an den Ausrichter

- d. Erstellung einer Ortschronik oder ähnlichen Werken, die die Arbeit zur Sicherung und Bewahrung von Brauchtum und Kulturgütern ermöglicht bzw. unterstützt
2. Andere Förderungen finanzieller Art, die im Rahmen der Satzung möglich sind, werden im Einzelfall durch den Vorstand beraten und entschieden.
3. Anträge nach Nr. 1 werden per Mehrheitsbeschluss im E-Mail-Rundlauf gewährt. Anträge nach Nr. 2 sind im Rahmen der nächsten, anstehenden Vorstandssitzung zu beraten und zu entscheiden.
4. Ein Anspruch auf Förderung durch den FöV besteht in keinem Fall.

Beschluss des Vorstandes vom 27.07.2018.